

Satzung der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW

- Landesverband Hessen e.V. -

Bund zur Förderung von Wald, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
vom 9. Mai 2009, letzte Änderung vom 18.09.2021

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW, Landesverband Hessen e.V., Bund zur Förderung von Wald, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz".

(2) Der Verein, im Folgenden als SDW Hessen bezeichnet, ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen. Sitz der SDW Hessen ist Wiesbaden.

(3) Die SDW Hessen ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(4) Die SDW Hessen ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

§ 2 Zweck und Aufgabe der SDW

(1) Zweck der SDW Hessen ist die Förderung des Waldes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Wassers, des Arten-, Biotop- und Klimaschutzes. Sie tritt ein für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der menschlichen Gesundheit und seiner naturbezogenen Erholung. Die SDW Hessen arbeitet auf wissenschaftlicher Grundlage und verwirklicht ihre Aufgaben insbesondere durch

a) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den hohen Wert einer intakten Natur sowie über die ökologische Bedeutung des Waldes und seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.

b) waldpädagogische Angebote an Kinder und Jugendliche, um diese für eine aktive und verständnisvolle Einstellung zur Natur und insbesondere zum Wald, zu seiner Pflege sowie zu seiner ökologischen und ökonomischen Bedeutung zu gewinnen.

c) den Schutz des Waldes vor Umwandlung in andere Nutzungsarten und die aktive Förderung von Waldneuanlagen.

(d) die Mitwirkung an Planungs-, Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind., mit dem Ziel der Schädigung der Natur und insbesondere des Waldes (Zerschneidung, Grundwasserabsenkung, Luftschadstoffe, Klimaveränderung und weitere Störfaktoren) entgegenzuwirken.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die SDW Hessen insbesondere die Ziele,

a) Untergliederungen zu schaffen,

- b) deren Arbeit aufeinander und auf die Grundsätze des Verbandes abzustimmen,
- c) Jugendwaldheime zu betreiben,
- d) ihren Jugendverband, die Deutsche Waldjugend –Landesverband Hessen e.V. (DWJ Hessen), zu unterstützen und zu fördern,
- e) die Beziehungen zu staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) zu pflegen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Verbandszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich einzusetzen. Dazu gehört insbesondere eine aktive und praktische Naturschutzarbeit vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die SDW Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die SDW Hessen ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; sie erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in Kreis-, Bezirks- und Ortsverbänden zusammengeschlossen sind. Familienmitgliedschaften sind unter namentlicher Benennung der familienangehörigen Personen möglich.

Die Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände sind verpflichtet, ihre Mitglieder alljährlich mit Stand 1. Januar bis zum 31. März des Jahres dem Landesverband anzuzeigen.

Soweit am Wohnort eines Mitgliedes kein Ortsverband vorhanden ist, gehört das Mitglied dem jeweiligen Kreisverband an. Sollte auch kein Kreisverband vorhanden sein, und erklärt das Mitglied nicht ausdrücklich seine Mitgliedschaft zu einem anderen Orts-, Bezirks- oder Kreisverband, besteht eine Direktmitgliedschaft im Landesverband.

Eine natürliche oder juristische Person kann auch eine Mitgliedschaft im Landesverband ohne eine Zuordnung zu einem Kreis-, Bezirks- und Ortsverband im Rahmen der Mitgliedschaft beantragen. In diesem Falle wird die lokale Untergliederung auf Wunsch unterrichtet. Eine spätere Änderung ist jederzeit möglich. Gleiches gilt für Familienmitgliedschaften.

(2) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben passives, danach aktives Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder der Deutschen Waldjugend - Landesverband Hessen e.V. (DWJ Hessen) sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung gleichzeitig beitragsfreie Mitglieder der jeweiligen Kreis-, Bezirks- oder Ortsverbände der SDW Hessen.

Nach Vollendung des 27. Lebensjahres entscheidet das Mitglied selbsttätig über den Weiterverbleib in der SDW Hessen als Mitglied.

Mitglieder der DWJ Hessen zahlen ihren Beitrag an die DWJ Hessen.

Das Mitglied erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der SDW Hessen passives Wahlrecht, aber kein aktives Stimmrecht.

(4) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand des Landesverbandes kann auch die unmittelbare alleinige Mitgliedschaft von juristischen Personen beim Landesverband beschließen.

Ein Mitgliedsantrag kann durch den Vorstand abgelehnt werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass der Antragsteller nach Absatz 1 andere als die in § 2 der Satzung formulierten Ziele verfolgt.

(5) Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem jeweiligen Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband beziehungsweise dem Landesverband spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann bei verbandsschädigendem Verhalten oder, wenn sein Verbleib aus anderen Gründen dem Verband nicht zumutbar ist, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Der Ausschluss muss dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats nach Ergehen der Ausschlussmitteilung beim Vorsitzenden des Landesverbandes einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung mit Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gilt als Ausschlussgrund lediglich die Einstellung der Beitragszahlung, so entscheidet über den Ausschluss der Vorstand des Landesverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

(1) Jedes Mitglied zahlt seinen Beitrag an seinen zuständigen jeweiligen Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband, der den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Landesverbandsbeitrag weiterleitet.

Der Beitrag für die Direktmitglieder wird vom geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt und ist direkt an den Landesverband zu entrichten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Regionalkonferenzen
4. der wissenschaftliche Beirat.

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Orts-, Bezirks- Kreisverbände und der Direktmitglieder im Landesverband sowie den Mitgliedern des Landesvorstands.

(2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort und Zeitpunkt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung an die Orts-, Bezirks- und Kreisverbände sowie an die Direktmitglieder im Landesverband per Brief oder digital als E-Mail erfolgen. Die Orts-, Bezirks- und Kreisverbände benachrichtigen unverzüglich ihre Delegierten und teilen dem Landesverband deren Namen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit.

Die Direktmitglieder im Landesverband bestimmen im Vorfeld der Delegiertenversammlung ihre Delegierten gemäß Absatz 7. Näheres regelt die Wahlordnung für die Direktmitglieder im Landesverband.

(3) Anträge, Ergänzungen der Tagesordnung und Personalvorschläge sind dem Landesverband mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu übersenden. Der Landesvorstand soll sie vor der Delegiertenversammlung den Orts-, Bezirks-, Kreisverbände und den Direktmitgliedern im Landesverband direkt zuleiten. Antragsrecht haben alle Mitglieder sowie der Vorstand.

(4) Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Initiativanträge sind zugelassen, wenn sie von einem Viertel der Delegierten unterstützt werden. Als solche gelten Anträge, deren Anlass sich erst nach Antragschluss ergeben hat.

(5) Die Delegierten der Orts-, Bezirks- und Kreisverbände sowie der Direktmitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel aller Delegierten vertreten, können die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Der Vorstand hat eine fristgerechte Einladung zu veranlassen.

(6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(7) Die Zahl der Delegierten errechnet sich wie folgt:

Für jeden Ortsverband wird je angefangene 30 Mitglieder ein Delegierter gewährt. Soweit ein Kreisverband vorhanden ist, wird die so ermittelte Zahl der Delegierten der Ortsverbände von diesem entsandt. Wenn kein Kreisverband vorhanden ist, entsendet der Bezirksverband, soweit auch dieser nicht vorhanden ist, entsendet der Ortsverband direkt. Soweit keine Ortsverbände vorhanden sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem vorgenannten Schlüssel nach der Mitgliederzahl des Bezirks- bzw. Kreisverbandes. Soweit Kreis- oder Bezirksverbände unmittelbare Mitglieder haben, werden diese Delegierten nach dem vorgenannten Schlüssel zusätzlich gewährt. Gleiches gilt für die Direktmitglieder im Landesverband.

(8) Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Delegierten ist, dass der sie entsendende Unter- verband die an den Landesverband zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge des Vorjahres satzungsgemäß entrichtet hat. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres. Jeder Dele- gierte hat eine Stimme, Stimmbündelung für andere Delegierte ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Direktmitglieder im Landesverband.

(9) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit das Ge- setz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stim- men erreicht. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Personenwahlen reicht der Antrag eines Delegierten für eine geheime Wahl.

(10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für den Vorstand, die Mitglieder der Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände sowie die Direktmitglieder im Landesverband bindend.

(11) Wenn eine Präsenzversammlung der Delegierten nicht möglich ist, kann zu einer virtuellen Dele- giertenversammlung eingeladen werden, sofern gesetzlich möglich. Der Vorstand entscheidet hier- über nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden nach aktuellem Stand der Technik statt. Die sonstigen Bedingun- gen der virtuellen Delegiertenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung. Eine virtuelle Delegiertenversammlung über die Auflösung des Landes- verbandes der SDW Hessen ist unzulässig.

Die Bestimmungen des Absatzes 11 gelten ebenfalls für Versammlungen der Untergliederungen.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 und zweier Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.
- d) Entscheidung über den Rahmen und die Richtlinien der Verbandsarbeit
- e) Beschluss über die Beitragsordnung und Festsetzung des Landesverbandsbeitrages.
- f) Beratung und Abstimmung über Anträge und Resolutionen
- g) Veräußerung und Belastung von Vermögen der SDW Hessen
- h) Genehmigung des Jahreshaushaltsplans.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Beschlussfassung über eine Ehrenordnung
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes der SDW Hessen.

§ 9 Vorstand und Regionalkonferenzen

I. Vorstand

(1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende, mindestens vier, aber maximal bis zu neun Beisitzer, der Landesleiter der DWJ Hessen oder ein bestimmter Vertreter aus dem gewählten Vorstand sowie jeweils mit beratender Stimme der Geschäftsführer der SDW Hessen und ein Jugendbildungsreferent der DWJ Hessen.

Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verband im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind zulässig.

(5) Der Vorstand kann Beauftragte benennen, insbesondere für Belange des Waldes, des Arten- und Biotopschutzes, des Umweltschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit, der Waldpädagogik sowie für Rechts- und Planungsfragen.

(6) Für besondere Aufgabenbereiche kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Nach Maßgabe des Jahreshaushaltsplans können zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes der SDW Hessen ein Geschäftsführer sowie Mitarbeiter, die der Weisung des Vorstandes unterliegen, eingestellt werden.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Landesverbandes der SDW Hessen - soweit diese nicht durch Vorstandsbeschluss dem Geschäftsführer übertragen werden - sowie die Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung. Die Amtszeit gilt bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.

(9) Die Vorstandsmitglieder und die Beauftragten nach Absatz 5 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

II. Regionalkonferenzen

(1) Der Landesvorstand kann mindestens einmal im Jahr im Bereich der Regierungsbezirke zu Regionalkonferenzen einladen, um sich ein Meinungsbild der Untergliederungen zu aktuellen, für die SDW Hessen bedeutenden Themen einzuholen und um sein Vorgehen mit den Untergliederungen abzustimmen. Regionalkonferenzen können auch durchgeführt werden, um verbandspolitische und interne Positionen zu erörtern.

(2) Die Regionalkonferenzen geben Empfehlungen; ihre Ergebnisse sollen in den Entscheidungen der Verbandsorgane berücksichtigt werden. Folgen die Verbandsorgane den Empfehlungen der Regionalkonferenzen nicht, ist dies zu begründen.

(3) Zu den Regionalkonferenzen entsenden die Untergliederungen den Vorsitzenden oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied und bis zu zwei zusätzliche Mitglieder. Weitere Mitglieder aus dem Regierungsbezirk können beratend teilnehmen.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die durch ihren Sachverstand geeignet und bereit sind, den Vorstand fachlich zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Sie werden vom Vorstand berufen.

(2) Der Beirat ist zu jeder Delegiertenversammlung einzuladen. Darüber hinaus können sich die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates jederzeit zu Fachthemen, die für die SDW Hessen von Bedeutung sind, an den Vorstand wenden.

§ 11 Ehrungen

(1) Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder aufgrund langjähriger und hervorragender Verdienste im Sinne des § 2 ernennen. Diese müssen nicht ordentliches Mitglied der SDW Hessen sein.

(2) Für besondere Verdienste kann der Vorstand silberne und goldene Ehrennadeln an Mitglieder verleihen. Den Antrag für die Verleihung einer Ehrennadel stellt der zuständige Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband schriftlich mit Begründung an den Vorstand. Dieser beschließt auf seiner nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Verleihungen an Direktmitglieder im Landesverband erfolgen durch den Vorstand.

(3) Näheres regelt eine Ehrenordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 12 Niederschrift

Über jede Delegiertenversammlung sowie über jede Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften zeitnah anzufertigen, in denen die Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Beratung festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind den Untergliederungen zeitnah mitzuteilen.

§ 13 Kreisverbände

(1) Die Mitglieder des Landesverbandes werden in den Stadt- und Landkreisen in Kreisverbänden zusammengefasst, die sich in der Regel auf gesamte Stadt- und Landkreise erstrecken, aber auch Teile davon umfassen können. Sie führen die Bezeichnung "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – SDW, Kreisverband (Ortsangabe)" (ggf. mit e.V.), Bund zur Förderung von Wald, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz.

(2) Mitglieder in kreisfreien Städten können sich mit den Mitgliedern des umliegenden Landkreises zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.

(3) Aufgabe der Kreisverbände ist die Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung auf Kreisebene. Aufgabe ist ferner die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen sowie die Zusammenarbeit mit anderen dem Naturschutz dienenden Stellen und anderen Naturschutzverbänden im Kreis. Ihnen obliegt auch die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis sowie die Gründung neuer Ortsverbände.

(4) Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann sich ein Kreisverband in das Vereinsregister eintragen lassen, wenn dies im Interesse seiner Arbeit empfehlenswert erscheint. In diesem Fall müssen die vorgesehene Satzung des Kreisverbandes und alle späteren Satzungsänderungen mit dem Landesvorstand abgestimmt werden. Die verweigerte Zustimmung kann durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung ersetzt werden.

(5) Die Organe des Kreisverbandes sind

a) Mitgliederversammlung (ggf. Delegiertenversammlung)

b) Kreisvorstand

c) ggf. erweiterter Kreisvorstand

(6) Die Vorschriften über die Organe des Landesverbandes finden auf die Organe des Kreisverbandes sinngemäße Anwendung.

(7) Die Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände sind berechtigt, eigene Konten zu führen. Diese können, soweit rechtlich zulässig, durch den Vorstand der SDW Hessen einer Prüfung unterzogen werden.

(8) Die Kreisverbände sind zur jährlichen Information an den Landesverband verpflichtet, in dem sie die Protokolle der Mitgliederversammlungen (ggf. Delegiertenversammlungen) insbesondere der Jahreshauptversammlungen mit dem Kassenbericht und die aktuellen Mitgliederlisten, der SDW Hessen zeitnah nach der Versammlung einreichen.

(9) Der Vorstand eines Kreisverbandes soll aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Personen gebildet werden. Sofern eine DWJ-Gruppe im Kreis besteht, gehört ein Vertreter des örtlichen DWJ Vorstandes dem Kreisvorstand an. Der Vertreter wird von der DWJ benannt. Dem erweiterten Vorstand eines Kreisverbandes gehört auch je ein Vertreter der Ortsverbände an. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Kreisvorstand einen Beirat berufen.

(10) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung des Vorsitzenden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreisverband im Rahmen seiner Zuständigkeit, sofern in der Satzung des Kreisverbandes keine davon abweichende Regelung getroffen wird. Für umweltrelevante Angelegenheiten in ihren Bezirken können Kreisverbände auf Antrag vom Landesverband ermächtigt werden, diesen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu vertreten; die Bevollmächtigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 14 Bezirksverbände

(1) In den Bezirksverbänden sind die Mitglieder des Landesverbandes in einem Teilbereich eines Landkreises zusammengefasst, soweit vorhanden. Sie führen die Bezeichnung "Schutzgemeinschaft

Deutscher Wald – SDW, Landesverband Hessen e.V. - Bezirksverband (Ortsangabe), Bund zur Förderung von Wald, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz".

(2) § 13 findet sinngemäß Anwendung. Bezirksverbände haben ihre Arbeit mit dem Kreisverband abzustimmen.

(3) Bezirksverbände können Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung nur im Rahmen des Kreisverbandes benennen. Sie rechnen die dem Landesverband zustehenden Beiträge über den Kreisverband ab.

(4) Besteht in einem Landkreis kein Kreisverband, übernehmen die Bezirksverbände die Aufgaben eines Kreisverbandes.

§ 15 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können in Städten und Gemeinden gegründet werden. In ihnen sind die Mitglieder des Landesverbandes zusammengefasst, die in der Regel im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie führen die Bezeichnung "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW, Bund zur Förderung von Wald, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz, Landesverband Hessen e.V. - Ortsverband (Ortsangabe)".

(2) § 13 findet sinngemäß Anwendung für einen Ortsverband. Ortsverbände haben ihre Arbeit mit dem Kreis- ggf. Bezirksverband abzustimmen.

(3) Ortsverbände können Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung nur im Rahmen des Kreis- ggf. Bezirksverbandes benennen. Sie rechnen die dem Landesverband zustehenden Beiträge über den Kreis- ggf. Bezirksverband ab.

(4) Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden.

(5) Besteht in einem Landkreis weder ein Kreis- noch ein Bezirksverband, übernehmen die Ortsverbände die jeweiligen Aufgaben.

§ 16 Ortsbeauftragte

Der Landesverband kann für Landkreise, Städte und Gemeinden, in denen kein Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband besteht, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsbeteiligung oder zur Gründung von Untergliederungen, Kreis-, Bezirks- oder Ortsbeauftragte berufen. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.

§ 17 Deutsche Waldjugend

(1) Der Jugendverband der SDW Hessen trägt den Namen "Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V." (DWJ Hessen).

(2) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele bestimmt die DWJ Hessen die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und aktualisiert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten;
- d) Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten;
- e) Übertragbarkeit seiner Daten;
- f) Widerspruch und
- g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Weitere Regelungen können in der jeweils gültigen Version des Datenschutzbeiblattes geregelt werden.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Zu einer Änderung der Satzung oder zur Auflösung der SDW Hessen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich. Eine digitale Beschlussfassung zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.

(2) Die Auflösung der SDW Hessen darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Delegierten mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung als Punkt der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt worden ist. Gleiches gilt für die Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände und deren Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der SDW Hessen fällt das Vermögen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) –Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes – Bundesverband e.V. (ggf. Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 in Hessen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2009 in Waldeck- Niederwerbe beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 18.09.2021 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Königstein im Taunus.

Sie ist mit der Eintragung beim Amtsgericht Wiesbaden 01.11.2022 in Kraft getreten.